

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 19 (1939)
Heft: 4

Artikel: Theoderich, römischer Patricius und König der Goten
Autor: Schmidt, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theoderich, römischer Patricius und König der Goten.

Von *Ludwig Schmidt*.

Die Aufgabe einer voraussetzungslosen Geschichtswissenschaft ist es, den wahren Verlauf der Dinge auf Grund einer als zuverlässig erkannten Überlieferung zu ergründen und sich von dem Einfluß jeweils herrschender, zeitlich bedingter Ideologien frei zu halten. Aber mehr denn je sieht man sich jetzt veranlaßt, einer üppig ins Kraut geschossenen Tendenzliteratur auf dem Gebiet der ältesten germanischen Geschichte — die zahlreichen fast ausnahmslos mehr oder weniger kitschigen, denselben Stoff behandelnden Dramen und Romane kommen hier außer Betracht — das Goethe-Wort entgegenzuhalten: «Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln.» Was uns da von den Zuständen unserer frühesten Vergangenheit vorgetragen wird, ist zumeist ein konstruiertes Wunschbild, das den aus den Quellen zu erschließenden Tatsachen in keiner Weise entspricht. Zu den gegenwärtig in den Vordergrund des Interesses gestellten Persönlichkeiten jener Epoche gehört der Ostgotenkönig Theoderich, den man gern, aber ohne zwingende Beweise, mit der Glorie des Nationalhelden umgeben möchte, während umgekehrt der wahrhaft deutsch gesinnte Frankenkönig Karl, der «Sachsenschlächter», sich die schlimmsten Verunglimpfungen gefallen lassen muß. Da der Ostgote auch einen Teil der Schweiz beherrscht hat, erscheint es angemessen, an diesem Ort die Fragen nach der nationalen Einstellung dieses Königs zu berühren.

Man liest so viel von der «staatenbildenden Organisationskraft» der Germanen, doch muß man da viel Wasser in den Wein gießen. Wäre das zutreffend, so müßten die in der nordischen Urheimat Zurückgebliebenen, die am stärksten ihre nationale Eigenart bewahrt haben, sich in besonders hervorragender Weise

als Staatsvölker betätigt haben und noch betätigen, was aber der Wirklichkeit nicht entspricht. Die Kämpfe, die die Germanen, als sie sich von ihren Ursitzen auf deutschem Neuland ausbreiteten, zunächst mit der dort ansässigen Vorbevölkerung illyrischer und keltischer Nationalität auszufechten hatten, setzen das Bestehen einer gewissen staatlichen und militärischen Organisation voraus, von der bei den in der Heimat verbliebenen, unter keinem Druck stehenden Volksteilen noch kaum die Rede war. Aber die Ansätze einer solchen sind in den auf die Kriegszustände folgenden Friedensperioden immer wieder verkümmert. So ist bis in späte Zeit hinein von einer Autorität des Staates wenig zu spüren. Feste Verbände innerhalb der Völkerschaft waren allein die Sippen, die aber andauernd miteinander in Fehde lagen und die allgemeine Sicherheit gefährdeten. Die Bedeutung des obersten Staatsorganes, der Landesgemeinde, in der die Großbauern den Ton angaben, war praktisch gering. Der König, soweit ein solcher existierte, war formell Vertreter des ganzen Volkes, faktisch aber mit nur sehr geringen Befugnissen ausgestattet; in der Hauptsache vermochte er allein durch vorbildliches Handeln und überzeugende Rede sich Geltung zu verschaffen. Eine Treuepflicht gab es nur für die dem königlichen Gefolge Angehörigen, nicht für die übrigen Volksgenossen; eine engere Verbundenheit zwischen Volk und Herrscher bestand nicht. Der Schwerpunkt der Stellung des Königs lag in seinem Amte als Heerführer; als solcher besaß er, ebenso wie der nur für den Kriegsfall eingesetzte Herzog bei den königslosen Staaten, eine Befehls- und Strafgewalt. Diese hat aber sehr häufig an dem entgegengesetzten Willen des versammelten Heeres ihre Grenze gefunden; an der Klippe eines kurzsichtigen Egoismus der Masse sind vielfach die führenden Persönlichkeiten gescheitert. Immerhin konnte diese Kompetenz, wenn sie sich in einer klugen und kraftvollen Persönlichkeit verkörperte, die Entstehung eines festgefügtten Staatswesens mit oder ohne monarchische Spitze begünstigen, daß sie aber allein dafür nicht ausreichte, bedeutete ein Versagen der schöpferischen Kraft der Nation auf diesem Gebiete; es bedurfte dazu des weiteren der Anlehnung an römische Verhältnisse, an das vollkommenste Staatswesen der damaligen Welt. Der erste, der diesen

Weg beschritten hat, war der Markomannenkönig Marbod, der bei einem längeren Aufenthalte in Rom Einblick in die Grundlagen der römischen Weltherrschaft gewonnen hatte. Ihm war es gelungen, in Böhmen eine Monarchie zu begründen, die durch ihre straffere Leitung sich vorteilhaft von den anderen, nur locker gefügten germanischen Volksstaaten unterschied. Von seinem ebenfalls mit den römischen Verhältnissen wohl vertrauten Zeitgenossen und Gegenspieler Armin wird berichtet, daß er nach der Königsherrschaft gestrebt habe (Tac. ann. II, 88); stellt man hierzu die Angabe, daß in der Schlacht zwischen ihm und Marbod die beiden Heere gegeneinander in nach römischer Weise geordneten Schlachtreihen gefochten hätten (Tac. ann. II, 45), so wird man geneigt sein, anzunehmen, daß auch der Cheruskerfürst es versucht hat, die von ihm geplante Monarchie unter Verwertung römischer Ideen zu gestalten. Bei diesen Anfängen einer verheißungsvollen Entwicklung ist es aber zunächst verblieben. Erst den Franken war es beschieden, durch die glückliche Verschmelzung germanischen und romanischen Gedankengutes jenes Ziel zu erreichen. Und erst im fränkischen Reiche fanden die übrigen deutschen Stämme den Haltpunkt, um zu einer nationalen Konzentration zu gelangen.

Dagegen haben die auf rein nationaler Grundlage beruhenden germanischen Staatsgründungen es nicht zu einem dauerhaften, gesunden Dasein bringen können. Das gilt vor allem von den Langobarden. Deren Könige haben es nicht vermocht, die auseinanderstrebenden Elemente ihres Volkes fest zusammenzuhalten und der Gesamtheit unterzuordnen; sie sind in der Hauptsache nicht viel mehr als die Oberfeldherren unzuverlässiger Kleinfürsten gewesen. Und ebenso krankte an chronischer innerer Schwäche der königslose Staat der kontinentalen Sachsen trotz scheinbarer äußerer Geschlossenheit; die einzelnen Gaue und Provinzen gingen meist ihre eigenen Wege, und die kastenartig gegeneinander abgeschlossenen Stände lagen sich fortdauernd in den Haaren. Die in viele Staaten zersplitterten Angelsachsen in Britannien haben es nach langen inneren Kämpfen im 9. Jahrhundert zu einem einheitlichen Gemeinwesen gebracht, wobei aber die straffe Organisation der römischen Kirche das Vorbild war. Und die englische

Nation in der Bedeutung und Geschlossenheit, wie sie noch jetzt wirksam erscheint, verdankt ihre Entstehung erst der Herrschaft der Normannen; diese aber waren zu Franzosen geworden, also von römischen Anschauungen beeinflusst.

Bei den Goten hat es schon in früher Zeit nicht an Bestrebungen gefehlt, zur Aufrichtung eines national-germanischen Staates zu gelangen. Wir dürfen trotz gegenteiliger Behauptung nicht daran zweifeln, daß die Politik des Westgotenkönigs Alarich von solchen Gedanken bestimmt gewesen ist¹. Von seinem Nachfolger Athaulf ist eine diesbezügliche Äußerung gut bezeugt: er hatte im Jahre 414 erklärt, er sei von seiner ursprünglichen Idee, das römische Reich durch einen gotischen Nationalstaat zu ersetzen, nunmehr abgekommen; in der Erkenntnis, daß die Goten in ihrer Zügellosigkeit nicht fähig seien, Gesetzen zu gehorchen, habe er sich die Aufgabe gesetzt, durch die Kraft seines Volkes den römischen Namen wieder herzustellen und zu vergrößern, statt ihn zu vernichten². Dieses Programm mit dem Verzicht auf eigene Gedanken ist richtungweisend geworden für die Reichsgründungen der Ostgermanen auf römischem Boden, am ausgeprägtesten für die Herrschaft der Ostgoten in Italien.

Bald nachdem diese unter den drei Brüdern aus dem Geschlechte der Amaler Walamer, Thiudimer und Widimer in Pannonien sich niedergelassen hatten, ward dem Thiudimer von seiner Kebsle Erelieva ein Sohn, Theoderich, geboren (456?). Dieser wurde noch im Kindesalter als Geisel für die Aufrechterhaltung des zwischen Ostrom und den Goten abgeschlossenen Friedensvertrages nach Konstantinopel entsandt. Ohne Zweifel sind die Eindrücke, die der junge Königssohn während seines mehrjährigen Aufenthaltes in der Kaiserstadt gewonnen hat, von großer Bedeutung für seine spätere Einstellung gegenüber der römischen Kultur gewesen. Nachdem er im Jahre 471 auf den gotischen Königsthron gelangt war, führte er sein Volk nach Niedermösien, wo er bald als Freund, bald als Feind der Oströmer auftrat. Um den unbequemen Nachbarn los zu werden, schloß der Kaiser Zeno

¹ Vgl. L. Schmidt, *Geschichte der deutschen Stämme* I² (1934), S. 422.

² Orosius *adv.* pag. VII, 43.

im Jahre 488 mit ihm einen Vertrag, demzufolge jener gegen den Söldnerkönig Odowakar in Italien zu Felde ziehen und an dessen Stelle und in dessen Gebiet als kaiserlicher Beauftragter, als *patricius*, regieren sollte. Das Volkskönigtum Theoderichs war damit erloschen, denn die Expedition war nicht eine Volkssache, sondern das Unternehmen des vom Kaiser dazu ernannten Heermeisters Theoderich als des Führers eines von Freiwilligen seines Volkes und anderer Germanen, aber auch von Angehörigen fremder Nationen gestellten byzantinischen Heeres. Erst nach der Beseitigung Odowakars haben die Feldzugsteilnehmer den Amaler zum Könige ausgerufen³; insofern die Hauptmasse sich aus Ostgoten zusammensetzte, konnte allerdings jetzt von einer Erneuerung des gotischen Königtums gesprochen werden; aber die rechtlichen Grundlagen desselben waren gegen früher völlig verändert. Die Theoderich anfänglich zugestandenen Befugnisse sind im Jahre 497 durch ein neues Abkommen mit dem Kaiser wesentlich erweitert worden; doch blieb seine staatsrechtliche Stellung im Grunde die gleiche. Sein Machtbereich war räumlich begrenzt, beschränkt auf den Umfang der früheren italischen Präfektur⁴. (Die Angliederung der zur gallischen Präfektur gehörigen Provence im Jahre 510 war eine Abweichung, die aber als Maßnahme zum Schutze Italiens von Byzanz widerspruchslos hingenommen wurde.) Das von den Goten besetzte Gebiet bildete nach wie vor kein eigenes Territorium, sondern nur einen Bestandteil des römischen Reiches⁵. Die Goten galten als ausländische Soldaten, die nach eigenem Rechte lebten und die Aufgabe hatten, den Reichsteil gegen innere und äußere Feinde zu schützen. Der römische Staatsorganismus blieb in der hergebrachten Form bestehen; das Oberhaupt war der in Byzanz regierende Kaiser, Theoderich nur sein delegierter Stellvertreter, nicht sein Kollege;

³ Anon. Vales. 12, 57: *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem*, d. h. nicht « bestätigen », sondern « einsetzen ».

⁴ L. Schmidt, a. a. O., S. 360, 373. Es handelte sich um Italien mit den Inseln, Raetia I, II, Pannonia I, II, Savia, Noricum ripense und mediterraneum. Die früher hierzu gehörigen afrikanischen Provinzen waren im Besitze der Wandalen. Über Rätien I (Ostschweiz) s. diese Zeitschr. 18, 369 ff.

⁵ Die Belege bei L. Schmidt I², 366.

er war im Prinzip nicht berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die das römische Gesamtreich angingen: es blieben daher dem Kaiser vorbehalten die Gesetzgebung, die Münzprägung, die Verleihung des römischen Bürgerrechts, die Vertretung nach außen. Was neuerdings G. Vetter in seiner stark unter neuzeitlichen Anschauungen stehenden Arbeit: Die Ostgoten und Theoderich (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte XV, 1938), S. 115 für eine schon von Odowakar ausgeübte Gesetzgebungshoheit Theoderichs geltend macht, ist unzutreffend; die kirchliche *lex*, die Odowakar im Jahre 502 erließ, war nur die Erneuerung eines kaiserlichen Gesetzes⁶. Münzhoheit setzt die Prägung von Münzen mit dem eigenen Bild und Namen voraus; es sind uns aber von kursfähigen gotischen Münzen in Silber und Kupfer (die autonome Goldprägung galt auch in souveränen Staaten damals noch als ein anerkanntes Reservat des Kaisers) keine solchen erhalten. Die zeitlose Formula de moneta bei Cassiodor var. VII, 32, wo von *vultus noster* und *nostra effigies* die Rede ist und die Vetter als Beweis für eine Münzhoheit Theoderichs anführt, muß hier ganz außer Betracht bleiben. Dasselbe gilt von dem berühmten Goldmedaillon mit dem Bilde Theoderichs. Denn dieses gehörte nicht zum kursfähigen Gelde, war eine Denkmünze oder richtiger wohl ein Schmuckstück, also keine amtliche Arbeit, und es ist unzulässig, daraus irgendwelche verfassungsrechtliche Schlüsse zu ziehen. Wenn Theoderich sich damit begnügte, auf die kaiserlichen Münzen sein Monogramm zu setzen, so gab er eben damit kund, daß er zwar Anteil an den Souveränitätsrechten besaß, nicht aber, daß er sich dem Kaiser gleichstellte (ebenso der *patricius* Rikimer, Odowakar). Nicht irre machen dürfen einige Ausnahmen von der Regel: daß Theoderich einen der Konsuln ernannte, obwohl diese Beamte des Gesamtreiches waren, daß er das Recht besaß, den Purpur und die sonstigen kaiserlichen Abzeichen zu tragen, und daß nur seine Standbilder, nicht auch die des Kaisers, in Italien aufgestellt werden durften. Die vollständige offizielle Titulatur war *Flavius Theodoricus rex*, gewöhnlich abgekürzt *Theodoricus rex*. Die Bezeichnung *Flavius* kennzeichnet

⁶ L. Schmidt, a. a. O. I², 331.

ihn als den Inhaber des höchsten römischen Staatsamtes, des Patriciats, als den leitenden Heermeister und Minister, wie es z. B. bei Aetius, Rikimer, später bei den Exarchen von Ravenna der Fall war. Rex nannte er sich als König seiner germanischen Soldaten, wie Prokop, Bell. Goth. I, 1, 26 angibt und durch Jordanes, Rom. 349 bestätigt wird: *Rex gentium*⁷ et consul Romanus Theodoricus Italiam petiit . . . regnum gentis sui et Romani populi principatum . . . continuit. Rex schlechthin hieß er wie Odowakar, da seine Leute sich nicht bloß aus Goten zusammensetzten. Es ist nicht berechtigt, dem Titel rex einen weitergehenden Sinn unterzulegen und ihn auf die Herrschaft über die Römer mit zu beziehen. Das gotische Königtum war freilich mehr ein titulares; die Gewalt, die Theoderich als Patricius über das Heer besaß, verlieh ihm schon allein die Macht, auch sein Volk seinem Willen zu unterwerfen; es hatte aber für ihn insofern nicht geringen Wert, als es ihm, der in seinem römischen Amte vom Kaiser abhängig und absetzbar war, eine Rückversicherung darstellte. Dem Kaiser hat sich Theoderich niemals gleichgestellt⁸; wie Prokop, a. a. O., angibt, hat er die kaiserlichen Insignien nicht angelegt, obwohl sie ihm zuerkannt worden waren, auch hat er niemals die Bezeichnung Kaiser (*imperator*, Augustus) und kaiserlich (*sacer*, *divinus*) geführt. Anastasio *imperator* schreibt Theodoricus *rex* im Jahre 508, Cassiod. var. I, 1; wenn er auf einer Inschrift *semper Augustus* genannt wird, so ist das nur einmalig und mißbräuchlich geschehen. Und das schon erwähnte Goldmedaillon, aus dem G. Vetter, a. a. O., S. 59 ff. «den Willen Theoderichs, dem Kaiser gleich zu sein» zu erkennen glaubt, muß, wie gesagt, außer Spiel bleiben. (*Princeps*, wie er hier heißt, ist untechnisch und bezeichnet nur den Ersten im Staate.)

Es ist nur folgerichtig, wenn von der Erhaltung national-germanischer Einrichtungen, Sitten und Gebräuche bei den Goten nur in sehr beschränktem Maße die Rede sein konnte. Wesentlich germanischen Charakter haben, wie nicht anders zu erwarten, in erster Linie das national organisierte und ausgerüstete Heer und

⁷ gentes soviel wie barbari, Nichtrömer; vgl. L. Schmidt, a. a. O. I², 360, 4.

⁸ Vgl. dazu im Einzelnen L. Schmidt, a. a. O., S. 372.

das Gefolgschaftswesen bewahrt. Ihren Ursprung im Gefolge hatten die königliche Tafelrunde (*convivium*), sowie die *maiores domus*, am Hofe erzogene vornehme Goten, die vom Könige in verschiedenen Vertrauensstellen verwendet wurden und mit anderen angesehenen Volksgenossen eine Art Staatsrat bildeten, während das militärische Gefolge, die Leibwachen, schon mehr nach byzantinischem Muster gewandelt war⁹. Das gotische Recht führte nur ein sehr bescheidenes Dasein fort. In der ersten Zeit lebten beide Nationen nach ihren angestammten Rechten. Theoderich war aber nicht gewillt, diese Verschiedenheit bestehen zu lassen, sondern darauf bedacht, die Rechtsgleichheit herzustellen, indem er seinen Verordnungen, die sich ganz auf das römische Recht stützten, den Charakter eines gemeinen Rechtes beilegte. Gotisch blieb allein als ein dürftiger Rest das Familien-, Ehe- und Erbrecht, dieses allerdings noch bis in späte Zeit hinein, als das Reich längst untergegangen war. Ebensowenig hat sich Theoderich für die Erhaltung und Förderung der gotischen Sprache und Literatur eingesetzt, diese vielmehr immer geringschätzig behandelt; wenn er den Goten verbot, sich mit römischer Literatur und Wissenschaft zu beschäftigen, so geschah das nicht aus nationalem Empfinden, sondern weil er eine Beeinträchtigung der Wehrhaftigkeit seines Volkes befürchtete. Sein Ziel war eben nicht, wie in der neuesten Tendenzliteratur verkündet wird, «römischen Staat und deutsches Volkstum zu verkoppeln»¹⁰, sondern die römischen Einrichtungen zur maßgebenden Geltung zu bringen und die germanischen Elemente zu unterdrücken, wenn nicht ganz zu beseitigen.

Als Zeichen für eine von nationalem Geiste getragene Regierung wird immer wieder Theoderichs Bündnispolitik angeführt. Sehr zu Unrecht. Denn wenn der König zur Festigung seiner zu Anfang noch unsicheren Herrschaft gegenüber Byzanz mit mehreren anderen germanischen Staaten Verträge abschloß, so geschah das nicht, weil er sich mit diesen völkisch enger verbunden fühlte, sondern weil sie die bedeutendsten Militärmächte

⁹ Vgl. L. Schmidt, a. a. O., S. 378, 380.

¹⁰ So z. B. W. Hoppe, Die Führerpersönlichkeit in der deutschen Geschichte (1934), S. 12.

waren. Von einem solchen Gefühl ist nur in den Beziehungen zu den nahe verwandten Westgoten etwas zu bemerken. Und wenn Theoderich später, als seine Macht gesichert erschien, in jenem Völkerbund eine führende Rolle zu spielen, eine Art Oberhoheit über die Bundesgenossen auszuüben beanspruchte, so geschah das, weil er in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Stellvertreter und Verweser des römischen Westens berufen zu sein glaubte, das alte weströmische Imperium, wenn auch in lockerer Form, wieder aufleben zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus suchte er dort die Verbreitung römischer Ordnungen und Kultur in jeder Weise zu fördern und ihre Einführung nachdrücklich zu empfehlen. So sandte er dem Burgunderkönige Gundobad kunstvolle Uhren, an den Frankenkönig Chlodowech einen Kitharoeden mit dem Bemerkens, daß dieser bestimmt sei, die Rolle eines zweiten Orpheus zu spielen und durch süße Weisen den Sinn der «Barbaren» zu bezwingen (Cassiod. var. I, 46; II, 40). Nach der Besetzung der Provence führte er dort die staatliche Organisation nach dem Muster des übrigen ostgotischen Gebietes, also in engem Anschluß an die von ihm bewunderten römischen Ordnungen, durch. «Was nützt es, die Barbaren (d. h. die Franken) vertrieben zu haben, wenn die Befreiten nicht nach den Gesetzen (d. h. dem römischen Recht) leben.» Und: «Leget bürgerliche Sitten an, entkleidet Euch des Barbarentums; unter unserer gerechten Herrschaft dürft Ihr nicht mehr nach fremden Sitten leben: nur die barbarische Herrschaft lebt nach zügelloser Willkür,» so ließ der König damals nach Gallien schreiben (Cass. var. III, 43). Der Plan konnte nicht gelingen, weil die im Westen lebendig werdenden Völker nach Entwicklung ihrer Eigenart drängten.

Die Mischung römischen und germanischen Wesens im Staate mit Überwiegen des ersteren Elementes spiegelt sich auch in der Persönlichkeit des Königs wieder. Seine viel bewunderte unbestechliche Gerechtigkeit und Toleranz kann man wohl als spezifisch germanische Eigenschaften buchen. Dasselbe gilt von der vielbesprochenen Treue. Ausführlich geht Vetter, a. a. O., S. 42 ff. auf das Treueverhältnis zwischen dem Könige einerseits, seinem Gefolge und den übrigen Volksgenossen andererseits ein. Aber hier müssen schon einige Abstriche gemacht werden. Vetter

schreibt: «Als Gefolgschaftsführer wußte er auch Treue bei Feinden zu schätzen. Gerade Liberius, der bis zuletzt bei seinem König Odowakar ausgeharrt, übertrug Theoderich die Landverteilung in Italien.» In Wahrheit hatte es Liberius in erster Linie wohl seiner ausgezeichneten Kenntnis der Verwaltung, die ihn unentbehrlich machte, zu verdanken, daß er auch in die Dienste des neuen Herrschers übernommen wurde. Dagegen war es echt byzantinisch-orientalisch, wenn Theoderich sich von seinen Untertanen streng abschloß und es nicht leicht war, zu ihm vorgelassen zu werden¹¹. Ein wichtiges Zeugnis für die Beurteilung seines Charakters ist sein Verhalten bei dem Tode seines Gegners Odowakar. Nach der offenbar auf einen gut unterrichteten Zeitgenossen zurückgehenden, sehr genauen Erzählung des byzantinischen Chronisten Johannes von Antiochia (Fragm. 214) hatte sich der Vorgang folgendermaßen abgespielt. Als nach Abschluß des zwischen den beiden Gegnern vereinbarten Vertrages, demzufolge diese gemeinsam über Italien herrschen sollten, Odowakar zur Aussprache mit dem Gotenkönige im Palast zu Ravenna erschien, kamen zwei Männer auf jenen zu und ergriffen, wie Bittsteller zu tun pflegten, seine beiden Hände. Auf dieses verabredete Zeichen hin stürmten aus den Nebenzimmern Bewaffnete herbei, zögerten aber, den ersten Streich zu tun. Da eilte Theoderich selbst herbei und stieß dem Feinde das Schwert beim Schlüsselbein in den Körper. Odowakars letzte Worte waren: Wo ist Gott?, worauf Theoderich erwiderte: Ich tue dir, was du den Meinigen getan hast. Beim Anblick der furchtbaren Wunde soll der Gotenkönig gesagt haben: Nicht einmal Knochen scheint der Schuft im Leibe gehabt zu haben. Es ist klar, daß das geplante Condominium nur eine Verlegenheitslösung darstellte und über lang oder kurz doch zur Wiederaufnahme des Krieges bis zur völligen Beseitigung des einen Partners geführt hätte. Aber die Art, wie sich Theoderich seines Gegners entledigte, den er im Zustande der Wehrlosigkeit, nicht im ehrlichen Kampfe und unter Verletzung des Gastrechtes niederstieß, läßt einen Makel auf seinen

¹¹ Vgl. D a h n, Könige der Germanen, III (1866), S. 288: Der freie Zutritt zum König hat aufgehört, er ist nach den strengen Formen byzantinischer Etikette geordnet, für Jedermann, mag er es noch so eilig haben.

Charakter fallen. Die Goten suchten die Untat damit zu entschuldigen, daß ihr König nur in berechtigter Notwehr gehandelt habe, um eine gegen ihn gerichtete Verschwörung zu durchkreuzen. Das ist sehr wenig wahrscheinlich und nur als ein plumper Versuch, die Schuld auf die Gegenseite abzuwälzen, zu bewerten. Daß Odowakar im Gefühl der Unschuld starb, zeigen seine letzten Worte: Wo ist Gott?, d. h. wo gibt es noch eine Gerechtigkeit? Nicht umsonst war Theoderich bei den Byzantinern in die Schule gegangen. Der Versuch Veters, seinen Helden in diesem Falle reinzuwaschen, muß als mißglückt bezeichnet werden.

Dietrich von Bern ist bekanntlich eine Lieblingsgestalt der deutschen Sagedichtung gewesen. Aber nur wegen seines Heldentums spielt er in dieser eine Rolle, nicht als nationale Figur, als Streiter für Volk und Vaterland. «Kein Zweig des altgermanischen Schrifttums bis zur isländischen Saga ist nach seiner Gesinnung national¹². Der Held kämpft hier nur um persönlichen Ruhm und Ehre, wofür er auch sein Leben zu opfern bereit ist. Auch der an sich bewundernswerte Widerstand der letzten Goten unter Teja am Vesuv hatte nur diesen einen Zweck, war mehr eine sportliche Leistung; «er war kein Ringen für Freiheit und Vaterland, gehört nicht in die Reihe von Salamis, Sempach und Dennewitz»¹³.

¹² Germanische Altertumskunde, herausgegeben von Hermann Schneider (1938), S. 180.

¹³ A. Heusler, Germanentum (1934), S. 153.